

gabe der Saison 2011/12 – um einen Leistungsträger, so dass der Ausfall die Mannschaft stark schwächt. Der Fall Kobiashvili kann im Rahmen der Interessenabwägung durchaus als „worst case“ für einen Spieler bezeichnet werden, auch wenn quantitativ die weiterhin zu erbringende – im Profibereich oftmals mehrmals tägliche – Trainingsleistung zu Gunsten des Spielers zu berücksichtigen ist.

Der Spieler kann nunmehr an keinem Pflichtspiel während seiner Sperre teilnehmen und kommt seiner Arbeitsleistungspflicht nur im übrigen, unter Ziff. III skizzierten Rahmen nach. Vor dem Hintergrund oben genannter Einzelfallabwägung kommt deshalb eine signifikante Kürzung des Grundgehalts in Betracht. Eine Kürzung des Grundgehalts von 50 Prozent erscheint im vorliegenden Fall angemessen²⁵.

VI. Ergebnis

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine Kürzung des Grundgehalts im Falle von verbandsrechtlichen Wettkampfsperren arbeitsrechtlich zulässig ist, sofern nicht

- 25 Das LAG Rheinland-Pfalz kürzte in seinem Urteil vom 19. 11. 2002 – 5 Sa 896/02 – das Gehalt eines Vertragsamateurs während einer Sperre um 2/5.
- 26 Nicht erheblich sind bei einer Beschäftigung bis zu 12 Monaten 7 Tage, bei einer solchen über 12 Monaten 14 Tage, vgl. Wüterich/Breucker, Das Arbeitsrecht im Sport, 2006, Rn. 229.
- 27 Ob dies auch für leistungsbezogene Vergütungsbestandteile gilt, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Je nach konkreter Ausgestaltung der entsprechenden Regelung fallen jedenfalls spielbezogene Prämien ohnehin nur bei einem tatsächlichen Einsatz des Spielers an.

ausnahmsweise eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB²⁶ bejaht und ein Verschulden des Spielers verneint werden kann²⁷. Dabei ist der Spieler nicht schutzlos, da hinsichtlich der Höhe des einzubehaltenden Teils des Grundgehalts eine Interessenabwägung stattzufinden hat, die auch zum Ergebnis haben kann, dass im Einzelfall eine – auch geringfügige – Kürzung unbillig ist. Das „Ob“ der Kürzungsmöglichkeit ist somit zu bejahen. Das „Wie“ bedarf der Beurteilung im Einzelfall, ohne dass grundsätzliche pauschale Angaben über die angemessene Höhe getroffen werden können.

In der Praxis wird eine Kürzung Grundgehalts bei kürzeren Sperrern oder Sperrern für einen einzelnen Wettbewerb bei gleichzeitiger Teilnahme an einem anderen Wettbewerb, für welchen der Spieler nicht gesperrt ist, nicht stattfinden. Relevant wird die Frage der Kürzung jedoch bei erheblichen Sperrern wie der von Levan Kobiashvili, die zudem noch auf einer Tätlichkeit am Schiedsrichter außerhalb eines Pflichtspiels beruht. In diesem Einzelfall, welcher aufgrund der Begleitumstände einen „worst case“ in Bezug auf die vorliegend behandelte Rechtsfrage darstellt, erscheint eine Kürzung der Grundvergütung um 50 Prozent angemessen.

Trotz des gefundenen Ergebnisses wird zwecks Vermeidung von Unsicherheiten empfohlen, in die Arbeitsverträge mit Spielern eine entsprechende Klausel aufzunehmen, die die Kürzungsmöglichkeit des Grundgehalts für den Fall von Wettkampfsperren dem Grunde nach vorsieht²⁸.

- 28 Die Möglichkeit der Aufnahme einer solchen Klausel bejahen ebenso: Wüterich/Breucker, Das Arbeitsrecht im Sport, 2006, Rn. 237.

Teures „Vergnügen“? – Der Regress des Vereins beim Stadionbesucher nach Verhängung einer Verbandsstrafe

Von Wiss. Mitarb. Patrick Pommerening, Köln*

Das Ende der vergangenen Saison der Fußball-Bundesliga bleibt nicht nur sportlich in Erinnerung: Mit den Platzstürmen am letzten Spieltag in Köln und beim Relegationsrückspiel in Düsseldorf sowie den Ausschreitungen nach dem Abstieg des Karlsruher SC sorgte das Verhalten einiger Stadionbesucher für negative Schlagzeilen. Um Einzelfälle handelt es sich allerdings nicht: Mit dem Abbrennen von Pyrotechnik, dem Werfen von Gegenständen und dem unberechtigten Betreten des Spielfelds beeinträchtigen Zuschauer beim Stadionbesuch immer wieder den ungestörten Spielablauf. Die Vereine¹ gehen daher in letzter Zeit vermehrt dazu über, identifizierte Zuschauer in Regress zu nehmen, nachdem der Deutsche Fußball-Bund (DFB) eine Verbandsstrafe gegen sie ausgesprochen hat.

Die deutsche Rechtsprechung hat dem Begehren der Vereine, die Schadensersatzansprüche gegen identifizierte Störer geltend machen, bislang stets stattgegeben². Doch lohnt es sich, diese Praxis kritisch zu hinterfragen – nicht zuletzt wegen einer gegenläufigen Entscheidung aus Österreich³. Denn im Detail stellen sich interessante Probleme: So ist die Haftung des Stadionbesuchers keineswegs selbstverständlich, wenn sich die Gastmannschaft schadlos halten möchte. Im Einzelnen problematisch ist auch die Frage, ob der Schaden des Vereins tatsächlich dem Stadionbesucher zuzurechnen ist. Außerdem kann ein Mitverschulden des bestraften Vereins anspruchsmindernd zu berücksichtigen sein. Diese Fragen gilt es im Folgenden zu untersuchen.

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Direktorin: Frau Prof. Dr. Anja Steinbeck) an der Universität zu Köln.

1 Gemeint sind jeweils die für den Spielbetrieb verantwortlichen juristischen Personen ungeachtet ihrer Rechtsform.

2 OLG Rostock, NJW 2006, 1819 = SpuRt 2006, 249; LG Düsseldorf, SpuRt 2012, 161; LG Rostock, NJW-RR 2006, 90 = SpuRt 2006, 83; AG Lingens, NJW-RR 2010, 757; AG Lichtenberg, Urt. v. 8. 2. 2010 – 3 C 156/09 (juris); AG Brake, SpuRt 1994, 205.

3 LG für ZRS Wien, SpuRt 2012, 198 (in diesem Heft).

I. Problemaufriss

Die Vereine der Bundesligen unterliegen gem. § 3 Abs. 1 der Satzung des Ligaverbands und den mit dem Ligaverband geschlossenen Lizenzverträgen (vgl. § 1 Abs. 3 der Lizenzierungsordnung des Ligaverbands (LO), §§ 3 Abs. 1 S. 1, 1 Abs. 2 des Musterlizenzvertrags in Anhang I zur LO) den Rechtsvorschriften und der Sportgerichtsbarkeit des DFB.⁴ Kommt es während einer Begegnung zu störenden Zwischenfällen der oben bezeichneten Art, verhängen die zuständigen Rechtsorgane des DFB gem. § 7 Nr. 1 lit. c), lit. d) der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) Geldstrafen etwa wegen nicht ausreichenden Ordnungsdienstes bzw. mangelnden Schutzes des Schiedsrichtergespans oder des Gegners in Höhe von bis zu 100 000 €. Dabei steht gem. § 9 a RuVO nicht nur der gastgebende Verein in der Verantwortung, auch die Gastmannschaft kann für das Verhalten ihrer Anhänger zur Rechenschaft gezogen werden. Innerhalb einer Spielzeit können so für einzelne Vereine schnell Geldstrafen im hohen fünf- bis sechsstelligen Bereich zusammenkommen, die die Vereine auf vertraglicher oder deliktischer Grundlage an die Verursacher durchreichen wollen. Für Stadionbesucher hat dies hohe Haftungsrisiken zur Folge, sodass neben einem Stadionverbot⁵ auch empfindliche finanzielle Konsequenzen drohen.

II. Vertragliche Haftung des Stadionbesuchers

Auf Grund des im Vergleich zum Deliktsrecht weiterreichenden Schutzes von Vermögensinteressen ist es für Vereine besonders attraktiv, wegen der Verletzung von Vertragspflichten gegen den Stadionbesucher vorzugehen.

1. Schuldverhältnis

In vielen Fällen liegt mit dem „Stadionbesuchsvertrag“ zwischen dem gastgebenden Verein und dem Zuschauer ein Schuldverhältnis vor, aus dem der Verein nach Verhängung einer Verbandsstrafe Ansprüche geltend machen kann⁶. Doch auch wenn der Vertrag nicht unmittelbar mit dem bestraften Verein, sondern mit einem Dritten – etwa einer Stadionbetriebsgesellschaft – zustande kommt oder sich der Gastverein schadlos halten möchte, ist eine vertragliche Haftung nicht ausgeschlossen. Die Rechtsprechung nimmt in diesen Fällen an, dass der betroffene Verein in den Schutzbereich des Stadionbesuchsvertrags einbezogen ist⁷. Und das zurecht, denn der nicht am Vertragsschluss beteiligte Verein kommt mit der „Leistung“ des Stadionbesuchers, nämlich dem Befolgen der Pflicht, alles zu unterlassen, was den reibungslosen Ablauf des Spiels stört⁸, bestimmungsgemäß in gleichem Maße wie der Vertragspartner in Berührung und ist den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen in gleichem Maße ausgesetzt wie

der Gläubiger selbst⁹. Im Unterschied zu den klassischen Fällen des Vertrags mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter geht die Gefahr hier zwar von dem möglichen Nichtbefolgen einer Unterlassungspflicht aus. Angesichts der betroffenen Interessen ist es jedoch unerheblich, ob der schutzbedürftige Dritte dadurch geschädigt wird, dass der andere Vertragsteil eine Handlungspflicht nicht befolgt (etwa ein rutschiges Salatblatt nicht entfernt) oder einer Unterlassungspflicht zuwider handelt (etwa unmittelbar vor dem Anstoß eine Rauchbombe zündet). Die erforderliche Leistungsnähe liegt also vor. Der Gläubiger hat auch ein für den Zuschauer erkennbares Interesse daran, die vertraglichen Treue- und Rücksichtnahmepflichten auf beide am Spiel teilnehmenden Vereine zu erstrecken¹⁰. Damit erhöhen sich die Haftungsrisiken des Stadionbesuchers auch nicht in ungerechtfertigter Weise, denn der geschützte Personenkreis ist in jedem Fall überschaubar. Unabhängig davon, wer Vertragspartner des Zuschauers ist, bestehen letztendlich keine Bedenken gegen die Einbeziehung beider Mannschaften in den Schutzbereich des Stadionbesuchsvertrags¹¹. Heim- und Gastmannschaft haben somit im Falle einer Verurteilung durch den DFB gleichermaßen die Möglichkeit, auf vertraglicher Grundlage gegen den Verursacher vorzugehen.

2. Zu vertretende Pflichtverletzung

Der Zuschauer ist aus dem Stadionbesuchsvertrag verpflichtet, alles zu unterlassen, was den ungestörten Ablauf des Spiels gefährdet¹². Eine allgemeine Pflicht des Zuschauers, den Spielablauf nicht zu stören, folgt bereits aus § 241 Abs. 2 BGB. Dass es zu den schutzwürdigen Interessen sowohl des Heim- als auch des Gastvereins gehört, das Spiel frei von Störungen durchzuführen, liegt auf der Hand. Denn neben der Gefahr, dass sowohl die Heim- als auch die Gastmannschaft mit einer Geldstrafe belegt werden, besteht je nach Intensität der Störungen die Gefahr, dass die Erreichung des Vertragszwecks der Verträge mit mehreren zehntausend Zuschauern vereitelt wird. Brennt ein Zuschauer Feuerwerkskörper ab, wirft Gegenstände auf das Spielfeld oder betritt den Innenraum des Stadions, handelt er seiner Pflicht zur Rücksichtnahme auf diese Interessen zuwider. Daneben kann sich die Nichtstörungspflicht auch aus der jeweiligen Stadion- oder Hausordnung ergeben, die in der Regel ausdrücklich formulierte Verbote störenden Verhaltens vorsieht¹³. Da die Regelungen der Stadionordnung Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d. § 305 Abs. 1 BGB darstellen, kann es jedoch im Einzelfall sein, dass sie einer Einbeziehungskontrolle gem. § 305 Abs. 2 BGB nicht standhalten und somit nicht wirksam in den Vertrag mit dem Zuschauer einbezogen werden¹⁴. Auswirkungen auf das Bestehen der Nichtstörungspflicht hat dies jedoch nicht.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Vertretenmüssens ist der Regress des Vereins beim Zuschauer unproblematisch. In den hier diskutierten Fällen wird stets Vorsatz vorliegen.

4 Zur Bindung an das Recht übergeordneter Verbände s. *Orth/Pommerening*, SpuRt 2010, 222; *dies.*, SpuRt 2011, 10; *Heermann*, ZHR 174 (2010), 250.

5 Dazu ausführlich *Orth/Schiffbauer*, ReWiss 2011, 177; *Walker*, in: FS Schapp, 2010, S. 491.

6 Zur Rechtsnatur dieses Vertrags s. *Dippel*, Zivilrechtliche Haftung für Rassismus bei Sportveranstaltungen, 2011, S. 160 ff. m. w. N.; *Fritzweiler*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* [Hrsg.], Praxishandbuch Sportrecht, 2. Aufl. (2007), 3. Teil Rn. 158 ff.

7 OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1820; LG Düsseldorf, SpuRt 2012, 161, 162; AG Lichtenberg, Urt. v. 8. 2. 2010 – 3 C 156/09, Tz. 20 f. (juris). Anders LG Rostock, NJW-RR 2006, 90, 91: Vertragsschluss zwischen Besucher und Verein nach den Regeln über das „Geschäft für den, den es angeht“.

8 S. unten II. 2.

9 *Palandt/Grüneberg*, BGB, 71. Aufl. (2012), § 328 Rn. 17. Bezüglich der Einbeziehung des Gastvereins in der Begründung schieft jedoch AG Lichtenberg, Urt. v. 8. 2. 2010 – 3 C 156/09, Tz. 21 (juris), das auf die Hauptleistungspflicht des gastgebenden Vereins abstellt. Von dieser geht jedoch keine Gefahr für den Gastverein aus.

10 AG Lichtenberg, Urt. v. 8. 2. 2010 – 3 C 156/09, Tz. 21 (juris); *Palandt/Grüneberg*, (Fn. 9), § 328 Rn. 17 a f.

11 So auch *Cherkeh/Schroeder*, CaS 2006, 400, 401; s. auch *Walker*, in: *Walker* [Hrsg.], Hooliganismus, 2009, S. 35, 45.

12 OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1820; LG Rostock, NJW-RR 2006, 90, 91; AG Lingen, Urt. v. 17. 2. 2010 – 4 C 1222/09, Tz. 8 (juris); AG Lichtenberg, Urt. v. 8. 2. 2010 – 3 C 156/09, Tz. 18 (juris); AG Brake, SpuRt 1994, 205.

13 Vgl. § 28 Abs. 2 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

14 Dazu *Jenny*, in: *Kauerhof/Nagel/Zebisch* [Hrsg.], Zuschauer als Störer, 2010, S. 129, 135; *Schwab*, in: *Württembergischer Fußballverband e.V.* [Hrsg.], Zuschauerausschreitungen bei Fußballspielen, 1980, S. 63, 79.

3. Kausaler Schaden

Schwieriger zu beantworten ist dagegen die Frage, ob die Pflichtverletzung des Zuschauers kausal für einen ersatzfähigen Schaden des Vereins geworden ist. Denn obwohl der Zuschauer durch sein störendes Verhalten eine i. S. d. Äquivalenztheorie relevante Ursache für einen Kausalverlauf setzt, der später in der Verpflichtung des Vereins zur Zahlung einer Geldstrafe endet¹⁵, kann man die Zurechnung des Schadens zur Pflichtverletzung unter mehreren Gesichtspunkten in Zweifel ziehen.

Zum einen entsteht dem Verein durch die Störung des Zuschauers unmittelbar kein Schaden, denn dieser folgt erst aus dem Urteil des DFB-Rechtsorgans. Zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs führt dieser Umstand gleichwohl nicht. Auch in Fällen mittelbarer Kausalität besteht die Ersatzpflicht unabhängig davon, ob das schädigende Verhalten den Schaden unmittelbar oder erst wegen des Hinzutretens anderer Umstände herbeigeführt hat¹⁶. Auch an der Adäquanz des Schadenseintritts bestehen keine ernsthaften Zweifel¹⁷. Vom maßgeblichen *ex-ante*-Standpunkt eines optimalen Beobachters in der Lage des Täters¹⁸ liegt die Verurteilung des Vereins durch das Sportgericht keinesfalls außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Nicht zuletzt wegen der massiven – wenn auch nicht immer sachgerechten – Berichterstattung in den Medien sind Stadionbesucher über die Konsequenzen störenden Verhaltens hinreichend informiert¹⁹.

Das OLG Rostock hat allerdings über eine Beschränkung der Haftung jedenfalls in den Fällen nachgedacht, in denen die verhängte Geldstrafe wegen ähnlicher Vergehen des Vereins in der Vergangenheit besonders hoch ausgefallen ist. Gem. § 7 Nr. 4 S. 2 RuVO kann das DFB-Sportgericht nämlich strafscharfend berücksichtigen, dass es sich um einen Wiederholungsfall handelt²⁰. Letztendlich verneint das Gericht eine Haftungsbeschränkung unter Hinweis auf den sog. „Bluterfall“²¹ und mit der Begründung, dass eine besondere Schadensanfälligkeit den Schädiger nicht davon entlaste, den vollen Schaden tragen zu müssen²². Diese Argumentation ist jedoch bedenklich: Im „Bluterfall“ war die besondere Schadensanfälligkeit des Geschädigten gesundheitlich bedingt und somit auf eine natürliche Ursache zurückzuführen. Im Kern ging es daher dem OLG Koblenz darum, in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung²³ und Literatur²⁴ festzustellen, dass das deutsche Schadensrecht grundsätzlich keine Haftungsbeschränkung hinsichtlich solcher Schäden vorsieht, die *zufällig* besonders hoch ausfallen²⁵. In den hier diskutierten Fällen resultiert die Vorbelastung hingegen in der Regel aus einem schuldhaften Fehlverhalten des Vereins in der Vergangenheit, da die Rechtsorgane des DFB nur bei Verschulden Strafen verhängen dürfen²⁶. Bei der Beurteilung der Regressmöglichkeiten dürfen daher nicht die hinter dem Begriff der „besonderen Schadensanfälligkeit“ ste-

henden Wertungen übersehen werden. Ansonsten droht die Gefahr, eine Beschränkung des Ersatzanspruchs unter Rückgriff auf einen an dieser Stelle unpassenden Begriff vorschnell abzulehnen. Tatsächlich ist es erst eine Frage des Mitverschuldens, ob und in welcher Höhe das schuldhafte Fehlverhalten des Vereins anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist²⁷.

Hinsichtlich des Schutzzwecks der Norm stellt sich einzig die Frage, ob es sich bei dem geltend gemachten Schaden um einen Nachteil handelt, der aus dem Bereich der Gefahren stammt, zu deren Abwendung die vertragliche Pflicht übernommen worden ist²⁸. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat für das österreichische Recht den Rechtswidrigkeitszusammenhang in einem vergleichbaren Fall *verneint*²⁹. Der Zweck der vom Strafsenat der österreichischen Fußball-Bundesliga verhängten Geldbuße liege nicht im Ersatz eines pauschalierten Schadens, ausschließlicher Zweck sei vielmehr die Gewährleistung angemessener Sicherheitsvorkehrungen bei Bundesliga-Meisterschaftsspielen. Eine gänzliche Überwälzung sei mit diesem alleinigen, präventiven Zweck der Disziplinarstrafe nicht zu vereinbaren. Im Übrigen widerspreche eine Überwälzung verbandsinterner Disziplinarstrafen dem hypothetischen Parteiwillen redlicher Parteien, da einem redlichen Mitglied der Fußball-Bundesliga nicht ernsthaft unterstellt werden könne, die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung angemessener Sicherheitsmaßnahmen gegenüber der Fußball-Bundesliga durch eine (implizite) Überwälzungsvereinbarung in den Zuschauerverträgen vollständig untergraben zu wollen. Meines Erachtens kann es jedoch nicht überzeugen, dem Verein Unredlichkeit zu unterstellen. Schließlich stellt der Regress beim Verursacher auch ein Mittel dar, von Vereinsseite präventiv auf potentielle Störer einzuwirken und somit den ungestörten Ablauf zukünftiger Bundesligaspiele sicherzustellen. Dabei wird auch nicht der Präventivzweck der Verbandsstrafe gegenüber dem Verein gänzlich vereitelt. Schließlich setzt der Regress voraus, dass der Störer überhaupt ermittelt werden kann und über die nötige Solvenz verfügt, den Schaden zu ersetzen. Dies ist jedoch – gerade bei minderjährigen Stadionbesuchern – nicht selbstverständlich³⁰. Im Übrigen kann man den Aspekt der Redlichkeit umkehren und fragen, warum der Störer vor der Geltendmachung eines Schadens geschützt werden soll, der auf seine eigene, vorsätzliche Gefährdung des Vertragszwecks zurückzuführen ist. Die vertragliche Pflicht, alles zu unterlassen, was den ungehinderten Ablauf des Spiels stört, besteht daher auch, um den Verein vor der Bestrafung durch den DFB zu schützen³¹. Der geltend gemachte Schaden in Höhe der Verbandsstrafe wird somit vollumfänglich vom Schutzzweck der Norm umfasst³².

4. Mitverschulden

Es stellt sich jedoch die für die Höhe des Ersatzanspruchs entscheidende Frage, ob ein Mitverschulden des bestraften Vereins anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist. Aus Sicht der Rechtsprechung ist diese Frage eindeutig zu verneinen. Ohne näher auf das Problem des Mitverschuldens einzugehen, versagt etwa das OLG Rostock eine Kürzung des Ersatzanspruchs mit dem Argument, dass fahrlässiges Mitverschulden hinter Vorsatz zurücktrete³³.

15 MüKo-BGB/Oetker, 6. Aufl. (2012), § 249 Rn. 103.

16 MüKo-BGB/Oetker, (Fn. 15), § 249 Rn. 141.

17 So auch OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1820; LG Rostock, NJW-RR 2006, 90, 91; AG Lichtenberg, Urt. v. 8. 2. 2010 – 3 C 156/09, Tz. 25 f. (juris); AG Brake, SpuRt 1994, 205, 206.

18 MüKo-BGB/Oetker, (Fn. 15), § 249 Rn. 111.

19 So auch Cherkeh/Schroeder, CaS 2006, 400, 403; Jenny/Muresan, CaS 2011, 56, 60.

20 So auch in dem sportgerichtlichen Verfahren, das der Entscheidung des OLG Rostock vorausging, DFB-Sportgericht, SpuRt 2006, 87.

21 OLG Koblenz, VRS 72 (1987), 403.

22 OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1821.

23 BGHZ 20, 137, 139; BGHZ 56, 163, 165; BGHZ 107, 359, 363.

24 Palandt/Heinrichs, (Fn. 9), § 249 Rn. 35; Lange/Schiemann, Schadensersatz, 3. Aufl. (2003), S. 124 ff.; MüKo-BGB/Oetker, (Fn. 15), § 249 Rn. 138; Staudinger/Schiemann, BGB, Neubearb. 2005, § 249 Rn. 34 ff.; Kötz/Wagner, Deliktsrecht, 11. Aufl. (2010), Rn. 209 ff.

25 OLG Koblenz, VRS 72 (1987), 403, 405.

26 Zum Verschuldenserfordernis s. Hilpert, Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), 2009, § 9 a RuVO Rn. 80 ff.; Orth, SpuRt 2009, 10 jeweils m. w. N.

27 A. A. LG Rostock, NJW-RR 2006, 90, 92; Cherkeh/Schroeder, CaS 2006, 400, 403; Jenny, (Fn. 14), S. 142; Walker, (Fn. 11), S. 54.

28 St. Rspr. seit BGHZ 20, 137; Palandt/Grüneberg, (Fn. 9), § 249 Rn. 29; MüKo-BGB/Oetker, (Fn. 15), § 249 Rn. 123 m. w. N.

29 LG für ZRS Wien, SpuRt 2012, 198 (in diesem Heft).

30 So wohl auch OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1820.

31 Ähnlich OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1821.

32 So auch Walker, in: Württembergischer Fußballverband e. V. [Hrsg.], Verantwortlichkeiten und Haftung im Sport, 2012, S. 87, 97; kritisch Jedamzik, in: Kauerhof/Nagel/Zebisch [Hrsg.], Zuschauer als Störer, 2010, S. 105, 120.

33 OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1821.

Die Frage des Mitverschuldens ist jedoch differenzierter zu betrachten. So liegt das OLG Rostock zwar hinsichtlich des Mitverschuldens bei der *Schadensentstehung* gem. § 254 Abs. 1 BGB auf einer Linie mit der herrschenden Meinung, nach der der fahrlässige Mitverursachungsbeitrag des Geschädigten in der Regel hinter den Vorsatz des Schädigers zurücktritt³⁴. Der Schädiger muss sich dennoch eine fahrlässige Verletzung seiner Obliegenheit zur *Schadensminderung* gem. § 254 Abs. 2 BGB anrechnen lassen³⁵. So auch in der hier diskutierten Fallgruppe, denn an dieser Stelle wird die Erhöhung der Verbandsstrafe im Wiederholungsfalle relevant³⁶. Die Schadenshöhe beruht nämlich nur zu einem Teil auf dem aktuellen Vorfall; im Übrigen liegt sie darin begründet, dass der Verein aus den Versäumnissen in der Vergangenheit nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen hat. Insoweit wirkt das Verschulden im vorangegangenen Fall über die damaligen Ereignisse hinaus. So lässt sich berücksichtigen, dass die „besondere Schadensanfälligkeit“ des Vereins nicht auf Zufall, sondern auf eigenem Verschulden beruht.

Im Einzelfall sind dabei feine Differenzierungen geboten, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. Zieht der Verein aus einer früheren Störung keine oder offensichtlich unzureichende Konsequenzen, ist der Regressanspruch im Wiederholungsfalle um den Betrag gem. § 254 Abs. 2 BGB zu reduzieren, um den die Verbandsstrafe erhöht wurde. Der Stadionbesucher haftet dann also nur bis zur Höhe einer Verbandsstrafe in einem vergleichbaren Erstfall. Die mittlerweile reichhaltige Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts sollte genügend Material liefern, um eine Anspruchskürzung auch betragsmäßig beziffern zu können. Kommt es hingegen zu Zwischenfällen, obwohl der Verein zunächst erfolgsversprechende Maßnahmen unternommen hat, wird sich dieser Umstand bereits im Urteil des DFB-Sportgerichts strafmildernd auswirken³⁷. Sollte dies im Einzelfall nicht geschehen, ist das Zivilgericht, das über den Regressanspruch des Vereins befindet, nicht an die Feststellungen des Sportgerichts gebunden³⁸ und kann befinden, dass der Verein seiner Obliegenheit zur Schadensminderung nachgekommen ist. In diesem Fall scheidet eine Anspruchsminderung gem. § 254 Abs. 2 BGB aus. Im Einzelfall kann selbstverständlich auch ein (bedingt) vorsätzliches Mitverschulden bei der Schadensentstehung zu berücksichtigen sein.

5. Haftung mehrerer Verursacher

Weitere Probleme können sich dann ergeben, wenn mehrere Verursacher für die Verurteilung des Vereins zu einer hohen Gesamtstrafe verantwortlich sind, jedoch nur einer von ihnen identifiziert werden kann. In diesem Fall ist es für den Verein verlockend, den Identifizierten als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB auf den vollen Betrag in Anspruch zu nehmen. Dem OLG Rostock ist jedoch zuzustimmen, wenn es sagt, dass eine gesamtschuldnerische Haftung nicht bereits dann anzunehmen ist, wenn das DFB-Sportgericht den Verein zu einer Gesamtstrafe verurteilt. Solange der Schaden gedanklich teilbar ist, kommt auch eine Haftung jeweils nur für den selbst zu verantwortenden Anteil in Betracht. Ohne eigene Verpflichtung muss der

identifizierte Stadionbesucher nicht für das Verhalten eines anderen einstehen³⁹.

III. Deliktische Haftung des Stadionbesuchers

Neben einer vertraglichen Haftung kommt auch eine deliktische Haftung des störenden Stadionbesuchers in Betracht.

1. § 823 Abs. 1 BGB

Eine Haftung des Stadionbesuchers nach § 823 Abs. 1 BGB setzt voraus, dass er eines der aufgezählten Rechte oder Rechtsgüter verletzt. Reine Vermögensschäden werden nach dieser Norm hingegen nicht ersetzt. In den meisten Fällen wird die Verbandsstrafe jedoch verhängt, ohne dass der Verursacher auf eine geschützte Position des Vereins eingewirkt hat. Ein auf § 823 Abs. 1 BGB gestützter Regressanspruch scheidet in diesen Fällen aus.

2. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG

Insbesondere hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen kommen Normen des Sprengstoffrechts als Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB in Betracht. Auch wenn § 27 SprengG die Möglichkeit vorsieht, eine Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu erteilen, stellt das Zündeln im Stadion ohne eine solche Erlaubnis gem. § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG eine Straftat dar. Damit dieser Straftatbestand über § 823 Abs. 2 BGB zu einer deliktischen Haftung des Stadionbesuchers führen kann, müssten der Verein und das geltend gemachte Interesse vom persönlichen und sächlichen Schutzbereich des § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG umfasst sein⁴⁰. Die zahlreichen Verordnungsermächtigungen in den Normen des SprengG zeigen, dass das Gesetz in weiten Teilen vor den Gefahren explosionsgefährlicher Stoffe für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie vor von ihnen ausgehenden erheblichen Nachteilen und Beeinträchtigungen schützen soll. Es dient somit auch dem Drittschutz. Die Vorschriften zeigen jedoch auch, dass das SprengG lediglich vor solchen Gefahren schützen soll, die aus der unmittelbaren Einwirkung der Stoffe auf die geschützten Güter ausgehen. Sie sollen hingegen nicht vor der bloß mittelbaren Beeinträchtigung des Vermögens schützen. Da das geltend gemachte Interesse des Vereins daher nicht vom sachlichen Schutzbereich des § 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG umfasst ist, scheidet ein auf § 823 Abs. 2 BGB gestützter Regress im Falle des Abbrennens von Pyrotechnik also aus.

3. § 826 BGB

Aus § 826 BGB kann der Verein gegen den Zuschauer vorgehen, wenn sich dessen störendes Verhalten als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung darstellt. Dabei muss sich der Vorsatz des Schädigers nicht nur auf das Verhalten, sondern auch auf den Schaden selbst beziehen, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Störer wird auf Grund des Wissens um die Konsequenzen seines Verhaltens die Verurteilung des Vereins zu einer Verbandsstrafe in den meisten Fällen zumindest billigend in Kauf nehmen.

Schwieriger zu beurteilen ist hingegen die Sittenwidrigkeit. Hier kommt es entscheidend auf die Art des Fehlverhaltens an. Sittenwidrig ist eine Schädigung dann, wenn sie nach Inhalt oder Gesamtcharakter mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist⁴¹. Dabei gilt es jedoch, nicht jedes rechtswidrige Verhalten auch als sittenwidrig zu qualifizieren⁴². So ist das Ab-

34 RGZ 162, 202, 208; BGHZ 76, 216, 218; BGHZ 98, 148, 158; BGH, NJW 1992, 310, 311; *Lange/Schiemann*, (Fn. 24), S. 621; *Staudinger/Schiemann*, (Fn. 24), § 254 Rn. 121; *Palandt/Grüneberg*, (Fn. 9), § 254 Rn. 65; *MüKo-BGB/Oetker*, (Fn. 15), § 254 Rn. 112.

35 RGZ 148, 48, 58; BGH, VersR 1961, 94, 95; OLG Hamburg, NJW 1977, 1347, 1349; *MüKo-BGB/Oetker*, (Fn. 15), § 254 Rn. 112; *Staudinger/Schiemann*, (Fn. 24), § 254 Rn. 121.

36 A. A. LG Rostock, NJW-RR 2006, 90, 92.

37 DFB-Sportgericht, SpuRt 2006, 87.

38 OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1821.

39 OLG Rostock, NJW 2006, 1819, 1821.

40 *MüKo-BGB/Wagner*, 5. Aufl. (2009), § 823 Rn. 349.

41 OLG Hamm, VersR 2006, 376; *Palandt/Sprau*, (Fn. 9), § 826 Rn. 4.

42 In diese Richtung allerdings *Cherkehl/Schroeder*, CaS 2006, 400, 402.

brennen von Feuerwerkskörpern zwar rechtswidrig, aber wohl kaum sittenwidrig. Selbst „Flitzen“ in seiner reinen, ursprünglichen Form wird heutzutage eher amüsiertes Gelächter als sittliche Empörung hervorrufen. Beim Werfen von Gegenständen mit erheblicher Verletzungsgefahr ist die Grenze zur Sittenwidrigkeit hingegen schneller überschritten.

IV. Zusammenfassung und Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Vereine grundsätzlich die Möglichkeit haben, Stadionbesucher in Regress zu nehmen, wenn wegen deren störenden Verhaltens eine Verbandsstrafe gegen sie ausgesprochen wurde.

In der Regel können die Vereine dabei Ansprüche wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Stadionbesuchsvertrag geltend machen. Dabei ist es im Ergebnis unerheblich, ob sich die Heim- oder die Gastmannschaft schadlos halten möchte und ob der Vertrag mit der Heimmannschaft oder einer Stadionbetriebsgesellschaft geschlossen wurde. Der aus der Verletzung der Nichtstörungspflicht resultierende Schaden ist dem Stadionbesucher auch zuzurechnen, insbesondere ist er vom Schutzzweck der vertraglichen Nichtstörungspflicht erfasst. Fällt die Verbandsstrafe höher aus, weil es sich um einen Wiederholungsfall handelt, muss sich der Verein jedoch anspruchsmindernd anrechnen lassen, dass er gegen seine Obliegenheit zur Schadensminderung verstoßen hat. Eine deliktische Haftung kommt hingegen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Die Zielvereinbarungen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) – ein mißglücktes Konstrukt?

Von Dr. Clemens Prokop, Präsident des Deutschen Leichtathletikverbandes, Regensburg

Die Olympischen Spiele in London wurden in Deutschland begleitet von einer Diskussion über Zielvereinbarungen, die der DOSB mit nationalen Fachverbänden abgeschlossen hatte. Anlass für diese Diskussion war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 31. 7. 2012, in der die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, einem Journalisten Auskünfte über die Zielvereinbarungen zu geben, die mit den an Olympischen Spielen teilnehmenden Fachverbänden abgeschlossen worden waren. Bezogen auf die Olympischen Spiele in London beinhaltete das Urteil die Verpflichtung zur Auskunft über die Fragen, wie viele Medaillen – insbesondere Goldmedaillen- sowie welchen Platz in der Nationenwertung und Medaillenwertung der jeweilige Sportverband eringen muss, um die Zielvereinbarung zu erfüllen.

Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung mit § 4 Abs.1 Berliner Pressegesetz, wonach die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Auskünfte zu erteilen. In den Gründen wird u. a. dazu ausgeführt: „Die Zielvereinbarungen bilden eine Grundlage für die staatliche Förderung des deutschen olympischen Spitzensports. Vor diesem Hintergrund ist von einem breiten öffentlichen Interesse an Informationen darüber, wie viele Gold- und sonstige Medaillen sowie welche Platzierungen in der Medaillen – und Nationenwertung die einzelnen Bundessportfachverbände bei den erwähnten Olympischen Spiele jeweils anstreben bzw. anstreben, auszugehen, zumal besagte Informationen für eine Bewertung der Effektivität der staatlichen Förderung des deutschen olympischen Spitzensports, mithin der Verwendung der für diesen Zweck eingesetzten öffentlichen Mittel, relevant sein können.“ (Urteil des VG Berlin v. 31. 7. 2012, Az.: VG 27 L 137.12)

Nachdem DOSB und Bundesministerium des Inneren sich zunächst geweigert hatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen, wurden die betreffenden Fragen während der Olympischen Spiele dann doch beantwortet. Damit wurde nicht nur offiziell die Existenz von entsprechenden Zielvereinbarungen bestätigt, sondern gleichzeitig bekannt, dass das deutsche Team das vorgegebene Medaillenziel in London deutlich verfehlt hatte. Nach den Zielvereinbarungen hätten nämlich in London insgesamt 86 Medaillen, davon 28 Goldmedaillen erreicht werden sollen. Tatsächlich wurden jedoch „nur“ 44 Medaillen, davon 11 in Gold, errungen. Das angesichts der deutlich verschärften internationalen Konkurrenzsituation eigentlich sehr ordentliche Abschneiden der deutschen Mannschaft wurde plötzlich mit Attributen der Enttäuschung bewertet. Gleichzeitig stellt sich aber angesichts der völlig unrealistischen Zielvorgabe von 86 Medaillen die Frage nach Qualität und Sinn dieser Vereinbarungen.

Zielvereinbarungen sind eine Führungstechnik, die vorwiegend im Bereich von Unternehmen verwendet wird. In ihnen werden in der Regel quantitative Ziele und qualitative Handlungspläne vereinbart, um die nachfolgende Planung zu lenken und die individuelle Leistung der Mitarbeiter zu bewerten (vgl hierzu *Hümmerich*, Zielvereinbarungen in der Praxis, NJW 2006, 2294 ff.). Tatsächlich orientieren sich die Zielvereinbarungen des DOSB mit den Fachverbänden an dieser Struktur. So wird als übergeordnetes Ziel ein „wirksamer Beitrag zur strategisch-sportlichen Zielstellung des Sommersports durch Stabilisierung und Ausbau vorhandener und Aufbau zusätzlicher Erfolgspotentiale für Medaillen und Finalplatzierungen bei den Olympischen Spielen“ festgelegt. Als Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung werden dann eine Anzahl von Medaillen, darunter eine bestimmte Zahl von